

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1970	Nummer 125
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	8. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Übernahme von früheren Soldaten auf Zeit in den Landesdienst; Zahlung von Ausgleichsbezügen nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes an Inhaber eines Eingliederungsscheines	1286
2123	25. 4. 1970	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1288
2170	9. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Zuschüsse zu den Anlauf- und Umstellungskosten für freie gemeinnützige Krankenhäuser	1289
23724	9. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues	1291

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
16. 7. 1970	Bek. — Generalkonsulat von Panama, Hamburg	1291
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1291
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1970	1291

I.

20320

**Übernahme von früheren Soldaten auf Zeit
in den Landesdienst****Zahlung von Ausgleichsbezügen nach
§ 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes
an Inhaber eines Eingliederungsscheines**RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1970 —
I A 4 / 15 — 20.96

- 1 Nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339), erhalten Inhaber eines Eingliederungsscheines nach Beendigung des Soldatendienstverhältnisses an Stelle von Übergangsgebührrissen Ausgleichsbezüge. Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug
 - 1.1 von Unterhaltszuschuß als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltszuschuß und dem Grundgehalt und Ortszuschlag der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,
 - 1.2 von Dienstbezügen als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren.
- 2 Die Durchführung des § 11 a SVG obliegt den für die Zahlung der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses an die Inhaber eines Eingliederungsscheines zuständigen Behörden (s. § 87 Abs. 2 SVG). Zuständig für die Zahlung der Ausgleichsbezüge ist daher das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV), soweit es die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß an den Inhaber eines Eingliederungsscheines zahlt. Die Ausgleichsbezüge sind zusammen mit den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß zu überweisen. Die Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den Vorschriften des Landes.
- 3 Für die Berechnung der Ausgleichsbezüge erhalten die Bewerber von dem zuletzt für sie zuständigen Wehrbereichsgebührrisamt eine Besoldungsmitteilung über
 - 4 die Höhe der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit. Diese Besoldungsmitteilung ist dem LBV zusammen mit den übrigen Unterlagen für eine Neueinstellung zu übersenden. Auf dem Vordruck LBV (Bes) 1 ist zu vermerken, daß der Beamte einen Anspruch auf Ausgleichsbezüge nach § 11 a SVG hat.
 - 5 Das LBV teilt dem zuständigen Wehrbereichsgebührrisamt umgehend die Aufnahme und die Beendigung der Zahlung mit.
 - 5 Wegen der Berechnung der Ausgleichsbezüge wird auf folgendes hingewiesen:
 - 5.1 Während der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes ist der Unterschiedsbetrag zwischen Unterhaltszuschuß ohne Kinderzuschlag und dem Grundgehalt und Ortszuschlag der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit zu zahlen.
 - 5.2 Ein weiteres Aufrücken in den Dienstaltersstufen des der Berechnung der Ausgleichsbezüge zugrunde liegenden Grundgehaltes der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit erfolgt nicht.
 - 5.3 Die Ausgleichsbezüge nehmen aber nach § 89 a Abs. 2 SVG an allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil. Die zuständigen Wehrbereichsgebührrisämter werden in derartigen Fällen berichtigte Besoldungsmitteilungen unmittelbar dem LBV übersenden.
 - 6 Die gezahlten Ausgleichsbezüge hat das LBV zum 10. 12. eines jeden Jahres für das ablaufende Jahr beim Bundeswehrverwaltungsamt nach dem als Anlage beigefügten Vordruck zur Erstattung anzumelden. Nach dem genannten Termin beim Bundeswehrverwaltungsamt eingehende Erstattungsanforderungen werden erst nach dem 10. 3. des darauffolgenden Jahres berücksichtigt.
 - 7 Die Ausgleichsbezüge sind zusammen mit den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß bei Titel 422 1 bzw. 422 2 des zuständigen Kapitels des Landeshaushalts zu buchen. Die vom Bundeswehrverwaltungsamt zu leistenden Erstattungsbeträge sind als Einnahme bei Titel 231 des zuständigen Kapitels des Landeshaushalts nachzuweisen.
 - 8 Zu viel vereinnahmte Ausgleichsbezüge sind an den Bund (Bundeswehrverwaltungsamt) zurückzuzahlen.
 - 9 Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**T
Anlage**

Anlage
(zu Nr. 6)

4 Düsseldorf, den

Landesamt
für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-WestfalenAn das
Bundeswehrverwaltungsamt (2fach)
53 Bonn
Bonner Talweg 177**Betr.:** Anforderung von Ausgleichsbezügen gem. § 11 a SVG

Die nachstehend aufgeführten Ausgleichsbezüge sind von hier gezahlt worden. Um Erstattung wird gebeten.

Nr. Lfd.	Name, Vorname	Personen- kennziff. d. Bundes- wehr	LBV- Per- sonal- nummer	Zeitraum der Erstattung		Gesamt- betrag
				vom:	bis:	DM

Sa. =

Sachlich richtig
und festgestellt:.....
(Amtsbezeichnung)

Der Betrag ist

zu überweisen an: Regierungshauptkasse Düsseldorf — Buchhaltereie 10 —

Bankverbindung: Westdeutsche Landesbank Düsseldorf, Kto.-Nr. 4100012

Zweckbestimmung: Kapitel Titel 231

.....
(Unterschrift)

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 25. April 1970

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. April 1970 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1970 — VI B 1 — 15.03.66 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1968 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Das VZN gewährt aus der Rentenversorgung unter der Voraussetzung, daß mindestens 1 Monatsbeitrag zum VZN gezahlt worden ist, sofern nicht ein Anspruch auf Grund eines Überleitungsabkommens besteht, Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

2. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Anspruchsberechtigung ist mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung bzw. einer Satzungsänderung gegeben, wenn mindestens 1 Monatsbeitrag zum VZN gezahlt worden ist oder ein Anspruch auf Grund eines Überleitungsabkommens besteht.

3. § 26 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 26

Befreiungen

(1) Auf Antrag des Mitgliedes wird eine Befreiung in voller oder halber Höhe des Beitrages ausgesprochen,

1. wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß am 1. 7. 1963 eine entsprechende Versorgung besteht. Diese Befreiungen können vom VZN nicht widerrufen werden. Anträge und Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt eines Heranziehungsbescheides zu stellen.

Als Maßstab gelten:

- a) entsprechende Ansprüche aus der Angestellten-Versicherung, sofern die volle Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt ist. Der Umfang der Befreiung ergibt sich aus dem nachgewiesenen Verhältnis dieser Ansprüche zu den Rentenleistungen nach § 30 Abs. 1 und 2. Bereits bei der Rentenversorgung angerechnete Beträge bleiben unberücksichtigt.

- b) Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Die Verträge müssen am 1. 7. 1963 in Kraft sein. Deckungszusagen wirken nicht befreiend.

Die Leistung muß spätestens beim rechnermäßigen Alter von 65 Jahren fällig werden.

Eine entsprechende Berufsunfähigkeitsleistung muß eingeschlossen sein. Es muß sich um eine Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall bzw. um eine Rentenversicherung mit Einschluß einer $\frac{2}{3}$ -Witwenrente handeln.

Der Umfang der Befreiung ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Versicherungsleistungen zu den Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2, wobei eine halbe oder eine volle Befreiung gewährt wird, wenn das Verhältnis mindestens 50 v. H. bzw. 100 v. H. beträgt. Bereits bei der Rentenversorgung angerechnete Beträge bleiben unberücksichtigt.

2. wenn der Antragsteller im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kapitalversorgung bzw. im Zeitpunkt der Verpflichtung zur Beitragszahlung
- a) das 56. Lebensjahr bereits vollendet hat,
 - b) Beamter im Sinne des § 21 Abs. 2 ist,
 - c) als Mitglied der Rentenversorgung nicht Angehöriger der Zahnärztekammer Nordrhein ist;
3. solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Beiträge zur Renten- und Kapitalversorgung in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen stehen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Brutto-Einkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung;
4. solange der zahnärztliche Beruf nicht ausgeübt wird;
5. wenn und solange die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung der bisher zuständigen Kammer fortgesetzt wird und sofern diese Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. In demselben Prozentsatz, in welchem der Beitrag auf Grund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(2) Anträge auf Befreiung werden vom Verwaltungsausschuß entschieden. Der Verwaltungsausschuß hat zur Herbeiführung der Entscheidung zwei von der Kammerversammlung gewählte Vertreter, bzw. deren Stellvertreter, als Stimmberechtigte hinzuzuziehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen sind oder ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Beteiligung erwerben will, so gelten die Leistungen entsprechend dem dann erreichten Eintrittsalter.

Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

(4) Erfolgt auf Antrag des Mitgliedes die Aufhebung einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ausgesprochenen Befreiung, so ist die Aufhebung von dem Ergebnis eines beizubringenden ärztlichen Attestes abhängig zu machen. Der mit der Untersuchung zu beauftragende Arzt wird vom Verwaltungsausschuß benannt. Die Kosten werden vom VZN getragen.

(5) Ist der Antragsteller mit der Ablehnung seines Antrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides dem Verwaltungsausschuß des VZN anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuß ernennt zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission, die aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt besteht. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens 10 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(6) Die Kosten für die Nachuntersuchungen werden vom VZN getragen.

4. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Das Versorgungswerk gewährt aus der Kapitalversorgung unter der Voraussetzung, daß mindestens 1 Monatsbeitrag zum VZN gezahlt worden ist, sofern nicht ein Anspruch auf Grund eines Überleitungsabkommens besteht, Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

5. § 45 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 45

Leistung

Tritt während der Beitragszahlungsdauer der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres ein, so wird unter der Voraussetzung, daß mindestens 1 Monatsbeitrag zum VZN gezahlt worden ist, sofern nicht ein Anspruch auf Grund eines Überleitungsabkommens besteht, zusätzlich zu der übrigen satzungsgemäßen Leistung ein Kapital von 30 000,— DM gezahlt.

— MBI. NW. 1970 S. 1288.

2170

Richtlinien über Zuschüsse zu den Anlauf- und Umstellungskosten für freie gemeinnützige Krankenhäuser

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 6. 1970 —
V B 3 — 5740.2

I. Allgemeines

1. Als Ergänzung der Finanzierung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Krankenhäuser gewährt das Land Nordrhein-Westfalen auf Antrag nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den ab 1. 1. 1970 entstehenden Anlauf- und Umstellungskosten.
2. Antragsberechtigt sind Krankenhäuser, deren Baumaßnahmen aus Kapitel 06 02, Titel 863 7 gefördert werden.
3. Bemessungsgrundlage der Zuschüsse sind die durch die Nichtbelegung oder Nichtbelegbarkeit von Betten entstandenen Erlösausfälle. Die Zuschüsse betragen 70 v. H. der Bemessungsgrundlage, bei deren Ermittlung der tatsächliche Pflegesatz (genehmigt oder festgesetzt) zugrunde zu legen ist. Sie werden auf volle hundert Mark abgerundet.

II. Zuschüsse zu den Anlaufkosten

4. Ein Zuschuß zu den Anlaufkosten betrifft die Mehrbetten, die durch die geförderte Baumaßnahme zusätzlich über die Zahl der vorher betriebenen Betten hinaus geschaffen sind (Bettengewinn).
5. Der Entschädigungszeitraum umfaßt höchstens den Zeitraum von 9 Monaten. Er beginnt mit dem Tage der Betriebseröffnung oder Inbetriebnahme der gewonnenen Betten. Er endet vorzeitig, wenn vor seinem Ablauf in drei aufeinander folgenden Monaten die Vollbelegung zu verzeichnen ist, das sind 85 v. H. der rechnerisch möglichen Pflgetage.
6. Der Entschädigungszeitraum kann ausnahmsweise bis auf 12 Monate verlängert werden, wenn die Vollbelegung am Ende des Entschädigungszeitraumes (Nummer 5) noch nicht drei Monate bestanden hat.

III. Zuschüsse zu den Umstellungskosten

7. Ein Zuschuß zu den Umstellungskosten betrifft betriebene Betten, die infolge der Durchführung einer Baumaßnahme vorübergehend nicht genutzt werden können.
8. Der Entschädigungszeitraum ist zeitlich nicht begrenzt. Er beginnt mit dem Tage der Außerbetriebstellung und endet mit dem letzten Tag vor der Wiederinbetriebnahme.
9. Die Zahl der ausgefallenen Pflgetage ergibt sich durch Vergleich der Zahl der tatsächlichen Pflgetage, die das Krankenhaus in den 24 Monaten vor Beginn der Baumaßnahme zu verzeichnen hatte, mit der Zahl der Pflgetage, die ab Baubeginn erreicht wird. Fällt eine bestimmte Bettenzahl einer örtlich geschlossenen

Einheit (Flur, Station, Etage usw.) aus, so ist der durchschnittliche Ausnutzungsgrad der beiden vorhergehenden Jahre zur Ermittlung der Fehltagzahl anzuwenden.

IV. Verfahren

10. Die Zuschußanträge können nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres bei den zuständigen Regierungspräsidenten in der Form der Anlage gestellt werden.
11. Die Regierungspräsidenten fordern die zur Bewilligung der Landeszuwendungen benötigten Mittel unter Angabe der Empfänger und der Höhe der Zuschüsse beim Arbeits- und Sozialminister an und sorgen für die unverzügliche Auszahlung der Zuschüsse.
12. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses wird nach Nummer 19 der Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBI. NW. 6300), durch Vorlage des Abschlusses der Wirtschaftsjahre, in denen die Zuschußbeträge zugeflossen sind, erbracht.
13. Die Bewilligungsbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Richtigkeit der Antragsangaben und die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V. Sonstiges

14. Der RdErl. v. 9. 7. 1965 (SMBI. NW. 2170) ist letztmalig anzuwenden, wenn und soweit der Entschädigungszeitraum in das Kalenderjahr 1969 fällt. Liegt ein Teil des Entschädigungszeitraums im Kalenderjahr 1970, so gilt insoweit dieser Runderlaß.
15. Bezüglich des Zuschusses zu den Anlaufkosten ist beim Übergang vom bisherigen auf das neue Verfahren wie folgt vorzugehen. Endet der Entschädigungszeitraum nach dem 31. 12. 1969,
 - a) ohne daß bis zum Ablauf von 9 Monaten die Vollbelegung erreicht wird, verlängert er sich entsprechend Nr. 6 bis auf höchstens 12 Monate
 - b) und wird vor Ablauf von 9 Monaten die Vollbelegung erreicht, so verlängert er sich bis zum Ablauf des Monats, in dem zum dritten Mal hintereinander die Vollbelegung erzielt wird.
16. Die Regierungspräsidenten berichten dem Arbeits- und Sozialministerium bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres über den voraussichtlichen Mittelbedarf des folgenden Jahres. Die geschätzten Zahlen sind aus den voraussichtlichen Terminen der Inbetriebnahme neuer Krankenhäuser zu ermitteln.
17. Der RdErl. v. 9. 7. 1965 (SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.
18. Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

An den
Regierungspräsidenten

in

Antrag

auf Bewilligung eines Zuschusses zu den $\frac{\text{Anlaufkosten}}{\text{Umstellungskosten}}$

für die Zeit vom 197..... bis 197.....

(Monate mit Vollbelegung bleiben außer Betracht)

1. Name, Rechtsform und Sitz des Krankenhauses:
2. Fernruf:
3. Eigentümer des Krankenhauses:
4. Gesetzlicher Vertreter:
5. Verwaltungsleiter:
6. Art der Buchführung:
7. Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem?
8. Bankkonto:

Teil I: Anlaufkosten ¹⁾

9. Zahl a) der Betten vor Baubeginn
 - b) der genehmigten Planbetten
 - c) der durch die Baumaßnahme gewonnenen Betten
 10. Tatsächliche Pflage tage der Betten 9. b)
 - $\times$ Vollbelegung (85 v. H.) der Betten 9. a)
 - = tatsächliche Pflage tage der Betten 9. c) *)
 - Vollbelegung (85 v. H.) der Betten 9. c)
 - = Fehltag e nach Mitternachtsbeständen
 11. Pflegesatz nach Gruppe ²⁾
 12. Entgangene Erlöse (Nr. 10 x Nr. 11) ²⁾ DM
 13. Davon 70 v. H. DM
- *) Liegt die Zahl der tatsächlichen Pflage tage der Betten 9. b) unter der Vollbelegung der Betten 9. a), entspricht die Zahl der Fehltag e der Vollbelegung der Betten 9. c).

Teil II: Umstellungskosten ¹⁾

9. Zahl der Pflage tage nach Mitternachtsbeständen in den 24 Monaten vor Beginn der Baumaßnahme
- a) insgesamt
- b) im Monatsdurchschnitt
- c) im Entschädigungszeitraum (b) x)
10. Tatsächliche Pflage tage nach Mitternachtsbeständen im Entschädigungszeitraum
11. Fehltag e (Nr. 9. c $\times$ Nr. 10)
12. Pflegesatz Gruppe ²⁾
13. Entgangene Erlöse (Nr. 11 x Nr. 12) DM
14. Davon 70 v. H. DM

Wir versichern, daß die vorstehenden Angaben über Pflage tage und Pflegesätze mit unsere Unterlagen übereinstimmen.

..... 197.....
..... ³⁾

1. Der Antrag ist Ergänzung zur Bauförderungsmaßnahme Az.:
2. Der Antrag ist sachlich und rechnerisch geprüft
3. Der Zuschuß wird auf DM festgesetzt.

..... 197.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Falls Pflegesatz sich geändert hat, sind die Fehltag e auf besonderem Blatt entsprechend aufzuteilen

³⁾ Vom Antragsteller nicht auszufüllen.

23724

Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1970 — III A 3 — 4.15 — 2415/70

Die Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968), mein RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL. NW. 23724) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 1 Buchst. d) wird der letzte Satz wie folgt geändert:
Alleinstehende sind nur im Rahmen von Nummer 12 Abs. 1 Buchst. a), c) und e) förderungsberechtigt, sofern sie mindestens 35 Jahre alt oder 10 Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind.
2. In Nummer 12 entfällt Abs. 2
Abs. 3 wird Abs. 2
Abs. 4 wird Abs. 3
Abs. 5 wird Abs. 4

— MBl. NW. 1970 S. 1291.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Generalkonsulat von Panama, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 16. 7. 1970 — P A 2 — 441 — 1/70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Ramiro Javier Vargas Canto am 7. Juli 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn George Chapin Proctor Pinilla, am 12. September 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1291.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:
Oberregierungsrat Dr. D. Haack.

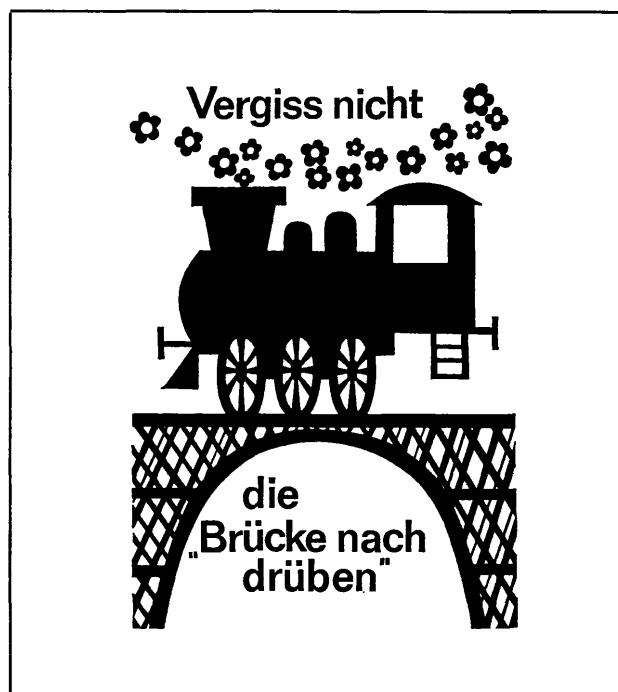
— MBl. NW. 1970 S. 1291.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 15. 7. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Stellenbesetzung; hier: Änderung	161	nommen werden kann, gilt nicht hinsichtlich der Haftung für Sachmängel eines Miet- oder Pachtgegenstandes, da diese nicht auf der Inanspruchnahme von Vertrauen beruht. OLG Köln vom 16. September 1969 — 15 U 75/69	174
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst	161		
Anordnung über die Tätigkeit der Gerichtshelfer sowie über die Organisation und den Dienstbetrieb der Gerichtshilfe	166	2. ZPO §§ 707, 719, 926, 942. — Hat das Landgericht die gegen eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung eingelegte sofortige Beschwerde für zulässig und begründet gehalten, so ist dagegen die sofortige weitere Beschwerde gegeben. — Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Arrest oder einer einstweiligen Verfügung durch das Amtsgericht ist im sogenannten Aufhebungsverfahren nach den §§ 926 II oder 942 III ZPO mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. OLG Düsseldorf vom 9. September 1969 — 3 W 266/69	174
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht; hier: Änderungen	168		
Berichtigung der AV d. JM vom 22. April 1970 (1420 — IC.27) — JMBL. NRW S. 115 — betr. Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis	168		
Bekanntmachungen	168		
Personalnachrichten	172	Kostenrecht	
Rechtsprechung		BRAGEBO § 15 S. 1. — Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Berufung gegen ein Grundurteil zurückgewiesen wird und daran anschließend im ersten Rechtszug über den Betrag verhandelt wird. OLG Düsseldorf vom 18. Juli 1969 — 12 W 73/69	176
Zivilrecht			
1. BGB § 276. — Der Grundsatz, daß der Vertreter einer Partei bei Vertragsverhandlungen in Ausnahmefällen bei schuldhaftem Verhalten neben dem Vertretenen in Anspruch ge-			

— MBl. NW. 1970 S. 1291.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.